

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC)

vom 6. Oktober 1989

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989¹⁾ über eine Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC),
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. November 1988²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Finanzhilfe an die OSEC in den Jahren 1990–1994 wird ein Höchstbetrag von 50 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Finanzhilfe für Aktionen der Exportförderung, welche in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Handelskammern im Ausland durchgeführt werden, wird für die Jahre 1990–1994 ein Höchstbetrag von 5 Millionen Franken bewilligt.

³ Für die Finanzhilfe für Aktionen der Exportförderung von nicht gewinnorientierten Zusammenschlüssen ausserhalb der OSEC wird für die Jahre 1990–1994 ein Höchstbetrag von 5 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 22. Juni 1989
Der Präsident: Iten
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 20. September 1989
Der Präsident: Reymond
Die Sekretärin: Huber

2889

¹⁾ AS 1990 244
²⁾ BBl 1989 I 85

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) vom 6. Oktober 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1990
Date	
Data	
Seite	289-289
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 318

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.